

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

Entgelte (zu § 8)

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Entgelte bei Erhöhung der spezifischen, für die Berechnung maßgeblichen Kosten (insbesondere bei Änderung der Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers) entsprechend anzupassen; bei einer Senkung dieser Kosten ist der Netzbetreiber hierzu verpflichtet.

Abrechnung (zu § 9)

1. Netznutzungsabrechnung für Ausspeisepunkte mit zugeordnetem Standardlastprofil (SLP)

Die Rechnungslegung für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern mit zugeordnetem Standardlastprofil erfolgt nach Ermittlung des Zählerstandes entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 685. Der Transportkunde zahlt vom Netzbetreiber vorgegebene Abschläge. Diese erhebt der Netzbetreiber grundsätzlich monatlich.

2. Netznutzungsabrechnung für Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

Die Entgelte werden je Ausspeisepunkt dem Transportkunden monatlich vorläufig und auf das Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes endgültig in Rechnung gestellt. Der Abrechnungszeitraum umfasst grundsätzlich das Kalenderjahr. Bei Neuanlagen beginnt der Abrechnungszeitraum mit der Inbetriebnahme der Messeinrichtung.

Der Teilrechnungsbetrag des jeweiligen Abrechnungsmonats berücksichtigt die in den abgelaufenen Monaten des Abrechnungszeitraumes ermittelten Arbeitswerte (kumuliert), die Maximalleistung des Abrechnungszeitraumes, die bei veränderter Zoneneinstufung jeweils aktualisierten Arbeits- und Leistungspreise sowie die bisherigen Teilrechnungen des Abrechnungszeitraumes (gleitende Nachverrechnung).

Auch bei einem unterjährigen Wechsel des Transportkunden findet die in Absatz 2 beschriebene Berechnung Anwendung.

Die letzte Teilrechnung zum aktuellen Abrechnungszeitraum stellt gleichzeitig die Schlussrechnung dar.

Im Rahmen der Teilbelieferung (von RLM-Ausspeisepunkten) erfolgt die Abrechnung ausschließlich mit dem Anschlussnutzer.

3. Zahlungsverkehr

Die Zahlung der Entgelte, Steuern und sonstigen Belastungen erfolgt durch Überweisung.

Unterbrechung der Netz- und Anschlussnutzung (zu § 11)

1. Der Transportkunde kann je nach Bedarf einen oder mehrere Aufträge zur Sperrung, zur Entsperrung oder Stornierung von Sperraufträgen elektronisch erteilen. Dazu ist die vom Netzbetreiber bereitgestellte Auftragsliste (Excel-Datei) mit den Angaben für die betreffenden Ausspeisepunkte zu füllen und an das in der Auftragsliste angegebene E-Mail-Postfach zu schicken. Ein Muster der Auftragsliste ist auf der Internetseite

<https://www.evip.de/Gasnetze/LieferantenTransportkunden> in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht.

2. Mit Übermittlung und Eingang der elektronischen Meldung im Postfach des Netzbetreibers beauftragt der Transportkunde den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Transportkunden und Netzbetreiber geschlossenen Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung an den gemeldeten Ausspeisepunkten der vom Transportkunden belieferten Letztverbraucher innerhalb von 6 Werktagen zu unterbrechen.
3. Der Transportkunde versichert für jeden Ausspeisepunkt, für den er die Sperrung beauftragt,
 - dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
 - dass die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen,
 - dass dem Letztverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen und
 - dass er im Vorfeld des Auftrages zur Unterbrechung gegenüber dem betreffenden Anschlussnutzer unter Einhaltung der Formen und Fristen gemahnt und die Unterbrechung angedroht und angekündigt hat.
4. Gemäß § 11 Ziff. 6 stellt der Transportkunde den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.
5. Der Transportkunde trägt die Kosten gemäß Preisblatt (Anlage B) der durch ihn beauftragten Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Entsperrung eines Ausspeisepunktes entfallenden Kosten, wenn diese vom Transportkunde beauftragt wird, oder wenn die Gründe für die Sperrung eines Ausspeisepunktes entfallen sind (z. B. bei Abmeldung des gesperrten Letztverbrauchers von der Belieferung durch den Transportkunde oder bei Zustimmung einer Abmeldeanfrage durch den Transportkunden).
6. Die Vertragspartner vereinbaren die elektronische Rechnungslegung (INVOIC) über die Kosten der Sperrung, Sperrversuche und Wiederherstellung der Anschlussnutzung.
7. Sofern die Unterbrechung der Anschlussnutzung durch technische Sperrung (andere Arten der Unterbrechung der Anschlussnutzung, die nicht am Zähler vorgenommen werden) erfolgt, teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden einen möglichen Unterbrechungstermin unter Berücksichtigung der notwendigen Maßnahmen sowie die Art der Unterbrechung der Anschlussnutzung und deren Kosten mit. Der Transportkunde erhält ein individuelles Kostenangebot. Auf Grundlage dieses Angebotes beauftragt der Transportkunde spätestens 3 Werktage nach Zugang des Angebotes die technische Sperrung, sofern diese durchgeführt werden soll.
8. Bei Erfolglosigkeit eines ersten Unterbrechungsversuches erfolgt kein weiterer Unterbrechungsversuch. Bei Erfordernis erteilt der Transportkunde einen erneuten Sperrauftrag unter Nutzung des Formulars (s. Anlage).
9. Storniert der Transportkunde den Auftrag am Tag des abgestimmten Termins zur Unterbrechung, wird dem Transportkunden der Preis für einen Sperrversuch in Rechnung gestellt. Sofern bei Eingang der Stornierung die Anschlussnutzung bereits auf Grund des Auftrages des Transportkunden unterbrochen ist, werden dem Transportkunden die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung berechnet.
10. Verfügt der Transportkunde im Rahmen eines Auftrages zur Unterbrechung über gerichtliche Titel zur Durchführung der Unterbrechung, leitet er diese dem Netzbetreiber mit dem Auftrag zur Unterbrechung zu und trägt Sorge dafür, dass die zur Vollstreckung zuständigen Amtspersonen zum abgestimmten Termin anwesend sind.

11. Ist eine Sperrung oder eine Wiederherstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunde hierüber unverzüglich informieren und mit ihm weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.
12. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit der Unterbrechung der Anschlussnutzung und den Zutritt zu dem Grundstück und den Räumen des Anschlussnutzers gegen den Anschlussnutzer gerichtlich durchzusetzen.

Anlage: Preisblatt

MUSTER